

12.04.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Notruf für den Notfallsanitäter: Die Landesregierung muss Mitarbeitenden im Rettungsdienst und in den Kommunen den Rücken stärken!

I. Ausgangslage

Am 25. März 2015 ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – RettG NRW) in Kraft getreten.

Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW gelten als Kosten des Rettungsdienstes (§ 14 Absatz 3 RettG NRW). Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurde gleichsam beschlossen, dass das Nähere zu dieser Bestimmung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden bestimmt wird. Eine einvernehmliche Regelung sollte angestrebt werden.

Am 22. Mai 2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den Erlass „Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung“ veröffentlicht. Auf der Basis des novellierten Rettungsgesetzes gibt der Runderlass die für den Beginn und die Durchführung der Notfallsanitäterausbildung notwendigen Grundlagen vor und erläutert die Modalitäten. Für die Aufnahme der Ausbildung in die Rettungsdienstbedarfspläne vor Ort und die Gebührenerörterung zwischen Krankenkassen und Kommunen ist die Ausfüllung eines konkreten Rahmens unerlässlich.

Durch das langwierige Verfahren zur Neufassung des nordrhein-westfälischen Rettungsgesetzes ist bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung des bundesgesetzlichen Notfallsanitätergesetzes in das landeseigene Recht eine zweijährige Verzögerung eingetreten.

Bereits am 28. Januar 2015 haben die Fraktionen von CDU und FDP unter dem Titel „Wenn Retter selbst Hilfe brauchen: Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen droht Ausbildungsnotstand!“ auf die entstandene Misere aufmerksam gemacht. In der damaligen Beratung wurde von Seiten der zuständigen Ministerin geäußert, dass das Handeln der Landesregierung da-

Datum des Originals: 12.04.2016/Ausgegeben: 12.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von abhängen, ob das Parlament über die Frage der Finanzierung gemeinsam mit dem Rettungsgesetz entscheidet. Verstärkend wurde ausgeführt, dass die Ausbildungsgänge, die in der Vollausbildung perspektivisch beginnen sollen, beginnen können, wenn das Parlament das Rettungsgesetz verabschiedet hat und damit die Finanzierungsfrage geklärt ist.

All diese – von der zuständigen Fachministerin – geäußerten Voraussetzungen hat das Parlament mit der Verabschiedung der Neufassung des Rettungsgesetzes im März 2015 geschaffen.

Trotz des Schaffens der Voraussetzungen zeigt sich aber, dass die Umstellung auf das neue Berufsbild des Notfallsanitäters nicht reibungslos abläuft und insbesondere die Städte und Gemeinden, die Träger des Rettungsdienstes bzw. rettungsdienstlicher Aufgaben sind, sich einem für sie nicht kalkulierbarem Kostenrisiko ausgesetzt sehen:

Mit Erlass vom 22. Mai 2015 hat die Landesregierung die Kommunen verpflichtet, ihre Rettungsdienstbedarfspläne fortzuschreiben. Abgesehen davon, dass sich dies nicht von heute auf morgen – auch unter Betrachtung der neu einzubeziehenden Planung für den Masseanfall von Verletzten – umsetzen lässt, zeigt sich bei den ersten Kommunen, dass die zuständigen Krankenkassen sich zwar auf den Rettungsdienstbedarfsplan einlassen, aber die Finanzierung des Notfallsanitäters dabei außen vor lassen. Betroffenen Kommunen wird von Seiten mehrerer Krankenkassen geraten, ihre Rettungsdienstgebühr in zwei Kostenbescheide aufzuteilen. Dies ist zum einen mit einer deutlichen Bürokratiezunahme verbunden, aber zum anderen wird damit die Finanzierung der Umsetzung des Notfallsanitäters auf tönernen Füßen und damit auf für Kommunen nicht zu kalkulierende Kostenrisiken gestellt. In der Folge verhalten sich zahlreiche Kommunen bei der Umstellung des Berufsbildes des Rettungsassistenten auf den Notfallsanitäter sehr zurückhaltend; dies betrifft insbesondere Kommunen im Stärkungspakt sowie solche in Haushaltssicherungskonzepten.

Im Einzelnen weisen die Krankenkassen hinsichtlich der Refinanzierungsfrage in betroffenen örtlichen Rettungsdienstbedarfsplanungsverfahren darauf hin, dass einem gebührenrelevanten Kostenansatz für die Ausbildungs- und Prüfungskosten nach dem Notfallsanitätergesetz zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werde, da die Bestimmung des § 14 Abs. 3 RettG NRW, nach dem diese Kosten als solche des Rettungsdienstes eingeordnet werden, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes verfassungswidrig sei. Vor diesem Hintergrund lehnen die Krankenkassen in den betroffenen Verfahren die Übernahme der auf dieser Basis in der Gebührensatzung vorgesehenen Kosten ab.

Auffassung des Landtags war und ist, dass § 14 Abs. 3 RettG NRW durch die Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt ist. Das Bundesrecht sieht mit §§ 60 und 133 SGB V eine Transportleistung mit Kostenrefinanzierung über kommunale Gebührensatzungen vor. Diese Bestimmungen werden durch das Rettungsdienstrecht in Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgeprägt. In diesem Zusammenhang können die Länder auch regeln, was zur Aufgabe des Rettungsdienstes gehört, ob für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Gebühren zu erheben sind und in welchem Umfang die Aufwendungen des Rettungsdienstes durch Gebühren zu decken sind. Die Einbeziehung der Ausbildung und Prüfung der Notfallsanitäter in den Rettungsdienst ist sachgerecht, da die Notfallrettung ohne diesen Berufszweig nicht stattfinden kann. Auch § 133 SGB V schränkt die Regelungskompetenz der Länder nicht ein. Aus § 133 Abs. 1 und 2 SGB V ist zu schließen, dass der Bundesgesetzgeber dem Landesrecht nicht nur im Hinblick auf die Modalitäten des Zustandekommens der Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes, sondern auch und vor allem im Hinblick auf eine Festlegung der Höhe den Vorrang einräumt, also seine eigenen Regelungen in § 133 SGB V zur Höhe der Entgelte zurücktreten lässt (BVerwG, Beschl. v. 21.05.1996 – 3 N 1.94; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.02.2000 – 2 K 20/97, Rdn. 20 ff.).

Kommt eine Einigung mit den Krankenkassen nicht zustande, ersetzt die Bezirksregierung das Einvernehmen (§ 15 Absatz 4 RettG NRW). Auf dieser Grundlage ordnungsgemäß zustande gekommene kommunale Rettungsdienstgebührensatzungen sind sodann zu vollziehen. Erlassene Gebührenbescheide sind krankenkassenseitig zu bedienen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Den Kassen bleibt es unbenommen, für ihre Versicherten im Wege einer Inzidentkontrolle vor den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der ihrerseits aufgeworfenen Rechtsfrage der Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Setzung von § 14 Abs. 3 RettG NRW einzuleiten.

Darüber hinaus hat die unklare Finanzierungssituation Ausfluss auf die Lehrrettungsschulen: Zum einen laufen die bis zum 31. Dezember 2015 begonnenen letzten Lehrgänge für das alte Berufsbild des Rettungsassistenten sukzessive aus. Zum anderen können Vollausbildungskurse zum Notfallsanitäter nicht umfänglich angeboten werden, da die Unsicherheit der Kostenübernahme besteht.

Ferner zeigt sich, dass die erforderlichen Kommissionen für die Abnahme der Prüfung zum Notfallsanitäter nicht in dem Maße gestellt werden können, wie dies erforderlich wäre: Der Öffentliche Gesundheitsdienst im Lande verfügt regional nicht immer über das entsprechende Personal, so dass insbesondere in ländlicheren Regionen Prüfungskommissionen mit Honorarärzten besetzt werden müssen.

Alles in allem zeigt sich, dass Nordrhein-Westfalen bei der Umstellung des Berufsbildes auf den Notfallsanitäter weiter den Anschluss verliert: Hat das relevante Gesetz bereits zwei Jahre Verzögerung mit sich gebracht, so sind in der Zwischenzeit weitere Verzögerungen eingetreten. Einzelne anerkannte Hilfsorganisationen beziffern die zeitliche Lücke inzwischen auf vier Jahre. Dies betrifft jede einzelne Rettungsassistentin und jeden einzelnen Rettungsassistenten.

Die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen haben in medizinischen Notfällen Anspruch auf eine qualifizierte und flächendeckende Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik. Hierzu ist unter anderem gut qualifiziertes Personal erforderlich. Die Berufsgruppe der Rettungsassistenten trägt derzeit neben den Notärztinnen und Notärzten die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung für eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung. Mit der Einführung des neuen Berufs des Notfallsanitäters erfolgt eine Modernisierung des bisherigen Berufsbildes – vorausgesetzt, die Probleme in Nordrhein-Westfalen werden endlich angegangen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- festzustellen, dass durch den Erlass vom 22. Mai 2015 mit den Kostenträgern eine einvernehmliche und bis auf Weiteres abschließende Regelung in Bezug auf die Übernahme der Kosten für die Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie in Bezug auf die Kosten der Fortbildung in dem nach § 14 Abs. 3 RettG NRW bestimmten Umfang erzielt wurde;
- den Bezirksregierungen aufzugeben, fehlendes Einvernehmen der Krankenkassen anstandslos auf kommunalen Antrag hin zu ersetzen, damit die geänderten und fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfspläne und Rettungsdienstgebührensatzungen unter Einkalkulation der Bedarfe und Kosten der Notfallsanitäterausbildung und -prüfung zügig in Kraft treten können;

- in einem Prozess mit den zu beteiligenden Verbänden und Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Krankenkassen zu einer leichter planbaren und ggf. kostenträgerfreundlichen Ausgestaltung der Ergänzungsprüfungen zum Notfallsanitäter bis zum 31. August 2016 zu kommen;
- den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Gestellung von Kommissionen zur Abnahme der Prüfung zum Notfallsanitäter zu ermöglichen und
- auf der Bundesebene für eine Verlängerung der im Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 bundeseinheitlich geregelten Frist zur Abnahme von Ergänzungsprüfungen bis derzeit zum 31. Dezember 2020 einzutreten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß
Ina Scharrenbach

und Fraktion